

21. Ist die Nichtbeachtung der Geldentwertung im Berufungsurteil auch von Amts wegen in der Revisionsinstanz zu berücksichtigen?

VI. Zivilsenat. Urz. v. 15. Februar 1924 i. S. R. (Bekl.) w. G. (Kl.).  
VII 778/23.

I. Landgericht Weiningen. — II. Oberlandesgericht Sena.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden  
Gründen:

... Trotzdem muß das Berufungsurteil der Aufhebung verfallen, weil das Gericht zu prüfen unterlassen hat, ob es mit dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB.) zu vereinbaren ist, daß die Klägerin im Hinblick auf die seit dem Vertragsschluß eingetretene ganz erhebliche Entwertung der Papiermark die Lieferung der Rollen noch zum Preise von 1680 Papiermark für den Raummeter verlangt. Diese Prüfung war geboten, obgleich der Beklagte einen dahingehenden

Einwand nicht geltend gemacht hatte (RGZ. Bd. 107 S. 149; Urteil des RG. v. 1. Febr. 1924 VII 736/23). Zwar hat die Revision in dieser Richtung keinen Angriff erhoben. Da aber, wie in RGZ. Bd. 107 S. 149 dargelegt ist, die Unterlassung jener Prüfung durch das Berufungsgericht einen materiellrechtlichen Verstoß darstellt, so bedurfte es einer ausdrücklichen Rüge der Revision nicht, der Verstoß war in der Revisionsinstanz vielmehr auch von Amts wegen zu berücksichtigen.